

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Loranne Mérillat

Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 91
Telefon zentral 062 835 29 90
Fax 062 835 49 99
loranne.merillat@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau

19. November 2021

Ab 1. Januar 2022 geltende Grenzbeträge in der Elternschaftsbeihilfe und der Alimentenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Sowohl die Grenzbeträge in der Elternschaftsbeihilfe zur Berechnung der Halbjahreseinkünfte als auch die Grenzbeträge für die Berechnung der Alimentenbevorschussung können sich jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres verändern. Gerne informieren wir Sie hiermit über die ab dem 1. Januar 2022 verbindlichen Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe und die Alimentenhilfe.

1. Elternschaftsbeihilfe - neue Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenversicherung (inkl. Unfalldeckung) ab 2022

Gemäss § 22 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) gelten für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe die jeweils gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG], SR 831.30).

Die anrechenbaren Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf sowie die Ansätze für die Mietkosten erfahren per 1. Januar 2022 keine Änderungen. Die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenversicherung (inkl. Unfalldeckung) wurden leicht angepasst.

Da die Krankenkassenprämien im Berechnungsblatt zur Elternschaftsbeihilfe von Hand zu erfassen sind und die Durchschnittsprämien nicht hinterlegt sind, bleibt das Berechnungsblatt unverändert.

Geltende Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr (wie bisher)

für Alleinstehende	Fr. 19'610.–
für Ehepaare	Fr. 29'415.–
für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres ¹	Fr. 6'840.–
für Kinder bis Vollendung des 11. Lebensjahres ²	Fr. 5'000.–

¹ Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind

² Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind

Geltende Beträge für die Wohnkosten – Mietzinsmaxima (wie bisher)

Es ist der effektive jährliche Mietzins anzurechnen, sofern dieser unterhalb des festgelegten Mietzinsmaximums liegt.

Massgebende Haushaltsgrösse	Region 2	Region 3
1 Person	Fr. 15'900.–	Fr. 14'520.–
2 Personen	Fr. 18'900.–	Fr. 17'520.–
3 Personen	Fr. 20'700.–	Fr. 19'320.–
ab 4 Personen	Fr. 22'500.–	Fr. 20'880.–

Die Zuteilung der Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).³

Kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung ab 1. Januar 2022 (neu)

Für die EL-Berechnung und damit auch für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe wird grundsätzlich die effektive Krankenkassenprämie angerechnet. Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Die jährlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Aargau betragen **im Jahr 2022 neu:**

für erwachsene Personen	Fr. 5'424.–
für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)	Fr. 4'044.–
für Kinder	Fr. 1'284.–

2. Alimentenhilfe – keine Veränderung der Grenzbeträge und keine Erhöhung der maximal erlaubten Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Gemäss § 27 Abs. 3 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1 SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1% aufweist. Für die letzte Anpassung per 1. Januar 2019 galt als Referenz der LIK vom September 2018, welcher damals bei 103,3 Punkten lag. Der LIK betrug im September 2021 103,6 Punkte. Gegenüber dem gemäss § 27 Abs. 3 SPV seit der letzten Anpassung geltenden Stand von 103,3 Punkten beträgt die Veränderung demnach weniger als 1%, so dass per 1. Januar 2022 keine Anpassung der festgelegten Grenzbeträge zu erfolgen hat.

Gemäss § 35 Abs. 1 SPG bestimmt sich die Höhe der Bevorschussung nach dem massgeblichen Rechtstitel, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Die einfache Waisenrente verändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht und beträgt ab 1. Januar 2022 weiterhin Fr. 956.–.

Die Berechnungsblätter zur Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe bleiben ebenfalls unverändert.

³ <https://www.bsv.admin.ch/> → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen EL → Grundlagen & Gesetze → Mietkosten in den EL

Es gelten weiterhin die folgenden Grenzbeträge für die Alimentenhilfe (wie bisher):

**a) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
(§ 27 Abs. 1 lit. a SPV)**

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 51'495.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'300.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 40'356.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'619.–

b) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter oder in stabiler Beziehung lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. b SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 102'992.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'300.–
und für jedes Zählkind⁴

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 56'285.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'619.–
und für jedes Zählkind⁵

c) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. c SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 51'495.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'300.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 31'860.–

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind Fr. 10'619.–

⁴ Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen.

⁵ Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen oder wenn für diese Unterhaltsbeiträge geleistet werden bzw. Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben und für die jedoch Unterhaltsbeiträge von diesem geleistet werden.

**d) minderjähriges Kind oder volljährige Person in Ausbildung (< 20 Jahre)
nicht wohnhaft bei einem Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV)**

1) Reinvermögen

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 20'598.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 15'930.-

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

gez. Loranne Mérillat
Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe